

# RS Vfgh 2014/12/10 E1375/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.2014

## Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Norm

VfGG §17 Abs2, §18

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde einer deutschen Rechtsanwältin wegen nichtbeobachteten Mangels der Einbringung der Beschwerde durch einen bevollmächtigten österreichischen Rechtsanwalt oder einen Einvernehmensanwalt

## Rechtssatz

Keine Einbringung der Beschwerde durch einen in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen, bevollmächtigten Rechtsanwalt oder durch einen bevollmächtigten ausländischen Rechtsanwalt (aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz), der im Einvernehmen mit einem in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) handelt.

## Entscheidungstexte

- E1375/2014  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.12.2014 E1375/2014

## Schlagworte

VfGH / Anwaltszwang, VfGH / Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:E1375.2014

## Zuletzt aktualisiert am

29.12.2014

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)